S A T Z U N G

Leuchtturm Helfer e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leuchtturm Helfer e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterstützung von direkt oder indirekt betroffenen Opfern eines Kriegs. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende geplante Maßnahmen verwirklicht:

 a) Die Bedarfsermittlung von Hilfsbedürftigkeit in den betroffenen Ländern.
 b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in den betroffenen Ländern, hier auch durch direkte und indirekte medizinische Spenden, Hilfsmittelüberstellung, Beratung, Training, Fort- und Ausbildungen.
 c) Die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe für Kriegsopfer und deren Familienangehörige in kriegsbetroffenen Ländern.
 d) Direkte und indirekte humanitäre Hilfe in Form von Sachspenden für Krankenhäuser, Waisenhäuser, Altersheime, Schulen sowie für andere soziale Einrichtungen.
 e) Beschaffung von Gütern zur lokalen materiellen und ideellen Unterstützung in den betroffenen Ländern.
 f) Organisation und Durchführung von Spendenaktionen und Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszweckes.
 g) Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung für die besondere Lage der Kriegsflüchlinge und deren Angehörigen.
 h) Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Beiträge in öffentlichen Medien um über Hilfsbedarfe, Möglichkeiten der Unterstützung des Vereinszwecks, Möglichkeiten der direkten und indirekten humanitären Hilfe im Kontext des Krieges, psychologische und medizinische Hilfsangebote für traumatisierte Betroffene zu informieren und zu sensibilisieren.
 i) Beratung von Kriegsbetroffenen und deren Angehörigen zur Verbesserung der persönlichen und beruflichen Integration für die Aufenthaltsdauer in Deutschland, z. B. durch Vermittlung von Sprachkursen, Coaching, Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen, Vermittlung von Praktikumsplätzen etc.
 j) Mitarbeit in anderen Gesellschaften und Vereinigungen, die für die Leuchtturm helfer e.V. von Bedeutung sind.

2. weiteres

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

d) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist für dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben sein, ebenso juristischen Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Eine Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund hervorragender Leistung oder wegen besonderer Verdienste um den Verein, oder den Vereinszweck verliehen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§4
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

 a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 b) durch Austritt;
 c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf nur beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen und Interesse des Vereins schädigt. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben und dem betreffenden Mitglied den sofortigen Austritt nahelegen. Der Beschluß über den Ausschluß aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Absendung (Poststempel) beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§5
Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beirat
d) der Förderkreis

§7
Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
c) Entgegennahme der Planung für das kommende Geschäftsjahr;
d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
e) Entlastung des Vorstandes;
f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
h) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§8
Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen wahlweise entweder per Briefpost oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift/E-Mail Adresse gerichtet ist.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn die Einberufung durch 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§9
Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion auf einen Wahlausschuß übertragen werden.

2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen immer in geheimer Abstimmung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder direkt oder indirekt durch schriftliche Stimmrechtsübertragung vertreten ist. Bei fehlendem Quorum wird die Versammlung mit 4 Wochen Ladungsfrist wiederholt und ist unabhängig von der Anzahl der direkt oder indirekt durch Stimmübertragung anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

6. Für Vorstandswahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher

Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt der Vorstand.

§ 10
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand). Es ist dies der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) sowie der Schatzmeister; jeder ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand) können vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

2. Der Kernvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

 a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 c) Erstellung einer Planung für das kommende Geschäftsjahr;
 d) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 e) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 f) Berufung von Mitgliedern des Beirates;
 g) Überwachung der Geschäftsstelle des Vereins.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl, gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur neuen Wahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 11
Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung dieser Sitzungen muss nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

4. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12
Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates wird vom Vorstand festgelegt.

2. Der Beirat hat beratende Funktion in:

 a. Wirtschaftlichen Angelegenheiten
 b. Juristischen Angelegenheiten
 c. Fragen der strategischen Weiterentwicklung

3. Der Beirat ist zuständig für

 a. die Entgegennahme des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

4. Der Beirat wählt aus seinem Kreis ein Mitglied zum Vorsitzenden des Beirates

5. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Beiratsvorsitzenden doppelt.

6. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Beratungen des Beirates teilzunehmen sowie das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
 Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu unterrichten.

§ 13
Förderkreis

1. Der Förderkreis ist die Vereinigung der fördernden Mitglieder, die sich bereit erklären, den Verein mit jährlichen Sonderbeiträgen finanziell zu unterstützen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Förderkreis ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen.

2. Über die Verwendung der vom Förderkreis aufgebrachten Mittel entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Förderkreis hat ein Vorschlagsrecht.

3. Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Förderkreises statt.
 Sie wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder per E-mail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Förderkreis muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Förderkreises die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Förderkreises, die die Einberufung des Förderkreises vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Förderkreis einzuberufen.

4. Der Förderkreis ist beschlußfähig, wenn die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

5. Der Förderkreis bildet seine Meinung durch Beschlußfassung.
 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Zu den Sitzungen des Förderkreises haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Förderkreises zu verständigen.

7. Den Mitgliedern des Förderkreises ist es gestattet, auf ihre Mitgliedschaft im Förderkreis im Rahmen der standesrechtlichen Vorschrift durch Veröffentlichung und öffentliche Erklärungen Bezug zu nehmen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, in den Publikationen des Vereins ihre Produkte und/oder Leistungen gegen angemessenes, an den Verein zu zahlendes Entgelt zu präsentieren.

8. Die Mitgliedschaft im Förderkreis kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres des Vereins gekündigt werden. Hierdurch wird die Stellung des Kündigenden als ordentliches Mitglied des Vereins nicht berührt.

§ 14
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Kinderplanet Verein zur Förderung krebskranker Kinder Halle (Saale) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 19.10.2022 errichtet.

4. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Vereinsregister Nr. 6340 am 30.12.2022 eingetragen.